



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 03.02.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Frau Bettina Wiegrebe
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547 im Bebauungsplangebiet Ostnert von Uettingen
- 3 Bauantrag: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine betriebszugehörige Wohnung sowie eine Wohnstätte auf Fl.Nr. 3342, In der Au 1, Uettingen
- 4 Bauantrag: Erneuerung eines Wohnhauses durch Teilabbruch und Neuerrichtung auf Fl.Nr. 132, Bohlgasse 5, Uettingen
- 5 Vorstellung des Vorentwurfs incl. Kostenschätzung für die Generalinstandsetzung der Aalbachtalhalle Uettingen
- 6 Beschlussfassung zur Nutzung des Freibades durch Feriepassbesitzer
- 7 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge

- 8**            Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1**        Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2015
- 8.2**        Geschwindigkeitsbegrenzung B 8 Abzweigung Greußenheim
- 8.3**        Bauantrag: Umbau einer ehem. Apotheke und eines Ladengeschäftes zu einer Arztpraxis auf Fl.Nr. 39/2, Würzburger Str. 2 und 2 a, Uettingen; hier: Stellplatznachweis und Brandschutz

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Endres, Heribert

## Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## Gäste/Referenten

Haus, Manuel zu TOP 5 öT

Martin, Rainer Dipl.-Ing. (FH) zu TOP 5 öT

Roos, Erich zu TOP 5 öT

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG Herr Pscheidl im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.01.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1</b>	<b>Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Frau Bettina Wiegrebe</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme ein Gemeindegänger grundsätzlich nach Art. 19 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) verpflichtet ist, kann von ihm nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GO nur aus wichtigem Grund abgelehnt bzw. niedergelegt werden. Der Begriff des „wichtigen Grundes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Da der Gesetzgeber erkennbar davon ausgegangen ist, dass von der Pflicht zur Übernahme eines gemeindlichen Ehrenamtes nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden kann, ist der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes einschränkend auszulegen. Wesentlich ist nach der Rechtsprechung, dass der der ordnungsgemäßen Ausübung entgegenstehende wichtige Grund, wie z.B. Alter, Gesundheitszustand, Berufs- und Familienverhältnisse, in der beruflichen Person selbst gegeben sein muss.

Die genannten Umstände können einzeln oder auch kumulativ die Ablehnung bzw. Niederlegung eines Ehrenamtes rechtfertigen. Grundsätzlich haben Gesundheit, Familie und Beruf im Grundverhältnis (Existenz) Vorrang.

Mit der Niederlegung eines Ehrenamtes aus wichtigem Grund endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die aus dem Innehaben dieses Ehrenamtes erwachsen und damit als Teil des Ehrenamtes an den Bestand des Ehrenamtes gebunden ist.

Für die Niederlegung des Ehrenamtes bedarf es einer Erklärung durch den Amtsinhaber. Sie ist als Antrag auf Anerkennung des vorgetragenen wichtigen Grundes und Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Die Erklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Gründe vorbehalt- und bedingungslos der Gemeinde zugehen und kann nur bis zur Entscheidung durch den Gemeinderat zurückgenommen werden.

Frau Bettina Wiegrebe teilt mit Schreiben vom 21.01.2016 (Eingang 25.01.2016) mit, dass sie ihr Ehrenamt als Gemeinderätin aus wichtigem Grund niederlegen möchte.

Frau Wiegrebe war Mitglied im Gemeinderat seit dem 01.05.2014.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass ein wichtiger Grund für die Niederlegung des Ehrenamtes vorliegt. Frau Bettina Wiegrebe wird deshalb mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Gemeinderates entlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 2      Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547 im Bebauungsplangebiet Ostnert von Uettingen</b>
---

### **Sachverhalt:**

Mit Antragsunterlagen vom 11.01.2016, eingegangen am 12.01.2016, wurde das o.g. Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendgebiet Ostnert“ von Uettingen. Geplant ist der Neubau eines Wochenendhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1547 von Uettingen.

In der vorliegenden Planung sind (wie vom Antragsteller durch die Wahl des Verfahrensweges der Genehmigungsfreistellung zum Ausdruck gebracht) keine Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersichtlich, sodass das Vorhaben wie beantragt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung behandelt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag im Rahmen des § 58 BauGB (Genehmigungsfreistellungsverfahren) zu behandeln.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3      Bauantrag: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine betriebszugehörige Wohnung sowie eine Wohnstätte auf Fl.Nr. 3342, In der Au 1, Uettingen</b>
---

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 18.01.2016, eingegangen am 26.01.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Einbau einer betriebszugehörigen Wohnung im Kellergeschoss sowie einer Wohnstätte im Erdgeschoss des bestehenden Betriebsgebäudes, d.h. des westlichen Gebäudeteils des gewerblichen Anwesens In der Au 1, Fl.Nr. 3342, im Bebauungsplanbereich „Südlich der Wertheimer Straße“ von Uettingen. Hierzu erfolgen geringfügige Umbauten im Gebäudeinneren, äußere Umbauten sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben kann trotz der Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO behandelt werden, da das Gebäude gemäß Angabe in den Antragsunterlagen als Sonderbau einzustufen ist und zudem im Bezug auf die Nutzungsart von der Vorgabe im Bebauungsplan abweicht (Festsetzung im B-Plan: Gewerbegebiet GE – geplante Nutzung: betriebszugehörige Wohnung im Kellergeschoss sowie Wohnstätte mit sechs Schlafräumen im Erdgeschoss) und insofern nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimmt und deshalb einer entsprechenden Befreiung bedarf. Das Vorhaben wurde dementsprechend als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Weiter festzustellen ist, dass für das Vorhaben in den Antragsunterlagen zwei Stellplätze ausgewiesen sind, die in Bezug auf die gemeindliche Stellplatzsatzung nicht ausreichend sind; insgesamt steht jedoch auf dem Grundstück genügend Parkfläche zur Verfügung.

Die Prüfung des dem Antrag beigefügten Brandschutznachweises sowie die gesamte fachtechnische Prüfung des Vorhabens erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Fachbehörden. Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Im Rahmen der Diskussion wurden von Gemeinderatsmitgliedern Bedenken geäußert, dass eine über die Betriebswohnung hinausgehende Wohnnutzung, ggf. Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen auf den eigentlichen Nutzungszweck, der gewerblichen Nutzung des Gebietes, haben könnte.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der Befreiung hinsichtlich der Nutzungsart (Wohnen anstatt gewerblicher Nutzung) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>4</b>
<b>Nein:</b>	<b>8</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 4      Bauantrag: Erneuerung eines Wohnhauses durch Teilabbruch und Neuerichtung auf Fl.Nr. 132, Bohlengasse 5, Uettingen</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 15.01.2016, eingegangen am 27.01.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Erneuerung des Wohngebäudes Bohlengasse 5 durch Teilabbruch (laut Antragsunterlagen teilweiser Abbruch bis Erdgeschoss; Keller bleibt als Bestand) und anschließende Neuerrichtung.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 5</b>	<b>Vorstellung des Vorentwurfs incl. Kostenschätzung für die Generalinstandsetzung der Aalbachthalle Uettingen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Für die Vorstellung des Vorentwurfs incl. Kostenschätzung für die beabsichtigte Generalinstandsetzung der Aalbachthalle wurden Herr Architekt Manuel Haus (Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus), Herr Dipl.Ing. Reiner Martin (Ingenieurbüro für Technische Gebäudeausrüstung) und Herr Erich Roos (Planungsbüro Schätzlein) zur heutigen Sitzung eingeladen. Dem Gemeinderat wurden die Planunterlagen, Erläuterungsberichte der Fachplaner und sowie die in einer Präsentation eingearbeitete zusammengefasste Kostenschätzung elektronisch übermittelt. Die Präsentation wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zusätzlich als Tischvorlage bereitgestellt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort zur Vorstellung der bereits in der öffentlichen Sitzung am 06.10.2015 präsentierten, nochmals geringfügig überarbeiteten und nunmehr mit Kosten belegten Vorentwürfe an Herrn Architekt Manuel Haus und die vorgenannten Fachplaner.

Bezugnehmend auf die vorgenannte Sitzung und anhand einer Präsentation, welche Anlage zu dieser Niederschrift ist und auch online im Bürgerinformationssystem eingesehen werden kann, wurden die nachfolgenden Punkte von den Herren Haus, Martin und Ross ausführlich und detailliert vorgestellt:

1. Vorentwurfsplanung
- 1.1 Vorstellung des Vorentwurfs durch
  - Herrn Haus, Architekten gruber | hettiger | haus
  - Herr Martin, Ingenieurbüro Martin
  - Herr Ross, Planungsbüro Schätzlein

- 2. Kostenschätzung
  - 2.1 Vorstellung der Kostenschätzung mit Erläuterung
- 3. Hinweise zur Kostenschätzung
  - 3.1 Einsparmöglichkeiten wie z.B. Gaststätte, Bühnendecke, Änderungen in der Ausführung
  - 3.2 Thematik Wärmeerzeuger mit Wirtschaftlichkeitsvergleich
- 4. Vergleichbarer Neubau
  - 4.1 Lageplan mit Erläuterung
  - 4.2 Kostengegenüberstellung
  - 4.3 Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf Immissionsschutz
- 5. Optionen
  - 5.1 Umverlegung des Zugangs
  - 5.2 Anbau

Unter der Ziffer 2 wurde festgestellt, dass die geschätzten Kosten für die Generalinstandsetzung der Aalbachtalhalle bei 5.692.154,18 € -brutto- liegen werden.

Hierin sind noch nicht die Kostengruppe 100 Grundstück (z.B. Genehmigungsgebühren u.ä.), die Kostengruppe 200 (Provisorien, Auslagerungen), nur ein Teilbereich der Kostengruppe 500 (Außenanlagen um das Gebäude herum) und die Kostengruppe 600 Ausstattung (z.B. Garderoben, Theken, Tische, Stühle, Gaststättenmöbel, Feuerlöscher etc.) enthalten.

Die Kosten für einen vergleichbaren Neubau (incl. Abbruch der alten Halle) werden unter Ziffer 4 auf 5.840.000,00 € -brutto- geschätzt.

Hierin sind noch nicht die Kostengruppe 100 Grundstück (z.B. Vermessung, Genehmigungsgebühren, Notarkosten etc.), die Kostengruppe 200 Herrichtung/Erschließung ohne evtl. Altlastenbeseitigung, Provisorien, Auslagerungen, nur ein Teilbereich der Kostengruppe 500 Außenanlage (z.B. ohne Betrachtung erforderlicher Stellplätze beim Neubau, ehemaliger Bolzplatz, weitere Zuwegungen) und die Kostengruppe 600 Ausstattung (z.B. Garderoben, Theken, Tische, Stühle, Gaststättenmöbel, Feuerlöscher etc.) enthalten.

Herr Haus weist im Zusammenhang mit der Vorstellung der Kostenschätzung für einen Neubau ausdrücklich darauf hin, dass die grundsätzliche Frage der Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf einzuhaltende immissionsschutzrechtliche Vorschriften noch zu klären sei.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Planungsteam für die Vorstellung der Vorentwürfe incl. Kostenschätzung und die bisherige vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat nimmt den Vorentwurf incl. Kostenschätzung zur Kenntnis. Im Rahmen der anschließenden ausführlichen Diskussion kommt der Gemeinderat zu der Auffassung, insbesondere unter Abwägung der vermeintlich nahe beieinander liegenden Kosten einer Generalinstandsetzung und der Kosten für einen Neubau, dass vorab die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Neubaus durch die Ausarbeitung und Einreichung einer Bauvoranfrage bei der Genehmigungsbehörde geklärt werden sollte. Das Gremium ist einvernehmlich der Auffassung, dass die Architekten gruber | hettiger | haus die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Beratung und Beschlussfassung zeitnah vorlegen sollen. Außerdem wird festgestellt, dass sich der Gemeinderat parallel in seiner Klausurtagung Anfang März 2016 und in den nächsten Sitzungen mit der Finanzierung der Projekte eingehend beschäftigen muss.

## TOP 6 Beschlussfassung zur Nutzung des Freibades durch Ferienpassbesitzer

### Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg fragt mit Schreiben vom 19.01.2016 an, ob den Ferienpassbesitzer die Möglichkeit gewährt wird, das Schwimmbad in den Sommerferien 2016 wieder kostenlos besuchen zu können.

Die Gemeinde erhält für jeden Ferienpassbesucher einen Zuschuss in Höhe von 75 % des regulären Eintrittspreises.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der kostenlosen Benutzung des Schwimmbades durch Ferienpassbesitzer in den Sommerferien 2016 zuzustimmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 12  
Nein: 0  
Persönliche Beteiligung: -

## TOP 7 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge

### Sachverhalt:

Die Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts wurden dem Gemeinderat bereits in der seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 zur Kenntnis gegeben. Nachdem die geplante Änderung des KAG u.a. auch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsablauforganisation der VGem haben könnte, hat sich die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 mit dem Gesetzentwurf der stärksten Landtagsfraktion auseinandergesetzt, die Vor- und Nachteile der beiden dann ggf. alternativ möglichen Beitragssysteme abgewogen und beschlossen den Mitgliedsgemeinden der VGem zu empfehlen, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der derzeitigen Form beizubehalten.

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesänderungen und die Stellungnahme der VGem können dem Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (TOP 5 öT), welcher den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, entnommen werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger steht die komplette Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung bereits seit dem 18.12.2015 im Bürgerinformationssystem der VGem Helmstadt im Internet unter <http://buergerinfo.vg-helmstadt.de> zur Verfügung.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch einmal, dass der Innenausschussvorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Dr. Florian Herrmann, bei einer am 25.09.2015 in Veitshöchheim zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ stattgefundenen Diskussionsveranstaltung deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Einführung von sog. „Wiederkehrenden Beiträgen“ **nur für die Gemeinden eine Alternative darstellen sollte**, welche bisher noch keine gültigen Beitragssatzungen erlassen haben (s. hierzu auch Pressemittei-

lung 11/2015 des Bay. Gemeindetages vom 15.07.2015). Diese Aussage und die Gesetzesentwürfe unterstreichen letztlich auch, dass an einer generellen Änderung der Finanzierungsform („Beitrag des Bürgers zum Ausbau der Straßen“) von Seiten der Staatsregierung nichts geändert werden wird. Die Grundstückseigentümer werden also weiterhin, egal in welchem System, zur Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

In Bayern hatten zum Stand 01.03.2015 1.492 von 2.056 Gemeinden (= 72,6 %) eine Straßenausbaubeitragssatzung. In Unterfranken liegt der Prozentsatz der Gemeinden, die eine Ausbaubeitragssatzung erlassen haben, sogar über 90 %; dies lässt u.a. auch Rückschlüsse auf die grundsätzlich schlechtere finanzielle Leistungsfähigkeit der unterfränkischen Städte und Gemeinden zu. Lediglich in Oberbayern und Niederbayern ist der Prozentsatz der Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, noch sehr hoch.

- - - - -

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang dem Gemeinderat das Schreiben des Marktes Helmstadt vom 30.09.2015, welches gleichlautend an Herrn Ministerpräsident Seehofer, Herrn Staatsminister Herrmann, Herrn Staatsminister Söder, Herrn Landtagsabgeordneten Ländner, Herrn Staatssekretär Eck und Herrn Landrat Nuß zur Kenntnis gegeben werden. Der Markt Helmstadt hat die Adressaten gebeten, die Stimmung in der Bevölkerung aufzunehmen und nach zeitgemäßen sowie bürgerverträglichen Lösungen für die Finanzierung des in den nächsten Jahren landesweit anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarfes bei den Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen und den Gemeindestraßen zu suchen. Der Markt Helmstadt bat um die Schaffung eines einheitlichen Systems, das mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand in jeder bayerischen Gemeinde angewendet werden kann, welches die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Anlagen dauerhaft sicher stellt und vor allen Dingen aus Gründen der Gleichbehandlung und der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger auch verbindlich von allen bayerischen Städten und Gemeinden angewandt wird.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 teilte Herr Staatsminister Herrmann hierzu mit, dass neben dem bisherigen („Einmaliger Straßenausbaubeitrag“) noch ein weiteres Finanzierungssystem („Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag“) eingeführt werden soll, welches von den Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Sanierungslasten ggf. genutzt könne. Er verwies insbesondere auf das Recht der Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des Rechts selbst regeln und darüber hinaus ihren Finanzbedarf durch Erhebung von öffentlichen Abgaben decken zu können bzw. über haushaltsrechtliche Vorgaben zu müssen (s. Art. 62 Gemeindeordnung).

Auf den Wunsch des Marktes Helmstadt zeitgemäße und bürgerverträgliche Lösungen durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Systeme zu entwickeln, wurde nur ausweichend durch Benennung von Problemstellungen und Schwierigkeiten geantwortet. Es bleibt zu befürchten, dass die Einführung eines optional möglichen Finanzierungssystems auf Grund der generellen Komplexität des Beitragsrechts und vieler noch ungeklärter Rechtsfragen wieder einmal zu viel Unzufriedenheit und Unverständnis bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern führen wird Erfahrungsgemäß bedingt in der Folge eine Vielzahl von Widersprüchen und Verwaltungsgerichtsprozessen und damit zu einer langen Phase der Schaffung von Rechtssicherheit.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der derzeitigen Form beizubehalten.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

### **TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2015**

##### **Sachverhalt:**

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2015 zur Kenntnis, die Analyse und Diskussion zum Bericht wird zurückgestellt.

#### **TOP 8.2 Geschwindigkeitsbegrenzung B 8 Abzweigung Greußenheim**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde derzeit keine Bedarf für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 8 –Abzweigung Greußenheim- sieht. Die Behörde wird jedoch die vermeintliche Gefahrenstelle beobachten.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 8.3 Bauantrag: Umbau einer ehem. Apotheke und eines Ladengeschäftes zu einer Arztpraxis auf Fl.Nr. 39/2, Würzburger Str. 2 und 2 a, Uettingen; hier: Stellplatznachweis und Brandschutz**

##### **Sachverhalt:**

Aus dem Gemeinderat wird angefragt, ob der Stellplatznachweis und brandschutzrechtlichen Vorschriften beim o.g. Bauantragsverfahren erbracht bzw. erfüllt worden sind.

Der Vorsitzende wird den Sachstand mit der Genehmigungsbehörde klären.

Heribert Endres  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer